

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 488

vom 1. März 1983

Gemeinde Pratteln, Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Mattenackerweg"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 22. November 1982 die Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Mattenackerweg" zwischen Dumphaldenweg und Hagenbachweg beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. Dezember 1982 bis 4. Januar 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 1982 und im Prattler-Anzeiger vom 3. Dezember 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist erfolgte keine Einsprache. Die Referendumsfrist lief am 27. Dezember 1982 unbenützt ab.

C. Mit Schreiben vom 14. Januar 1983 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln, wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes befürhen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

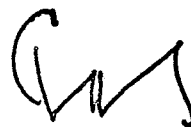
Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Pratteln am 22. November 1982 beschlossene Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Mattenackerweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/27/0, 52/gBS/18/1 und 52/gBS/19/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln [2]

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln
Geoprät AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro,
St. Jakobstrasse 65/P., 4133 Pratteln
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Baupolizeiamt [2]
Vermessungsamt
Planungsamt [8]
Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.